

Antrag Nr. 01
der Fraktion FCG-ÖAAB
an die 175. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Pflichtpraktika im Gesundheits- und Pflegebereich

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert den Gesetzgeber auf, den Einstieg in den Pflegeberuf zu erleichtern und die in der Berufsausbildung vorgesehenen Pflichtpraktika künftig mit einer fairen Entlohnung zu vergüten.

Begründung:

Über 2.000 Stunden unbezahlte Arbeit während der Ausbildung – das ist in der nunmehr auch akademischen Ausbildung im Gesundheits- und Pflegebereich die harte Realität. Seit 2016 ist die Ausbildung für den höheren Gesundheits- und Pflegebereich akademisiert. In dem 3-jährigen FH-Studium ist über die Hälfte der Ausbildungszeit für Pflichtpraktika vorgesehen. Auch bei anderen Ausbildungswegen, wie beispielsweise bei Pflegeassistenten in Schulen für Sozialberufe, müssen unbezahlte Pflichtpraktika absolviert werden.

Die praktische Arbeit ist sehr begrüßenswert – jedoch bekommen die Studierenden für die Arbeit in den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen keinen Cent bezahlt. Im Gegenteil, sie müssen jedes Semester Studienbeitrag bezahlen. Hinzu kommen die durch Corona erschwerte Situation in den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen und der große Pflegefachkräftemangel. Die jungen Studentinnen und Studenten arbeiten wie alle Beschäftigten auch in der Nacht und am Wochenende.

Während die Schülerinnen und Schüler in den traditionellen Krankenpflegeschulen zumindest gepflegt wurden und ein kleines Taschengeld bezogen, wird jetzt, bei den vorgeschriebenen Praktika der Studierenden, die Jugend mit unbezahlter Arbeit regelrecht ausgebeutet.

Der Pflegeberuf muss attraktiver gemacht werden, das beginnt bereits bei der Ausbildung. Laut der „Pflegepersonal-Bedarfsprognose für Österreich“ im Auftrag des Sozialministeriums werden bis 2030 zusätzlich 75.000 Pflegekräfte in Österreich benötigt.

Daher ist alles zu unternehmen um den Fachkräftemangel entgegen zu wirken. Eine adäquate Bezahlung der Praktikantinnen und Praktikanten ist unumgänglich.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------

Antrag Nr. 02
der Fraktion FCG-ÖAAB
an die 175. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Bildungsfreistellung bei „Lehre mit Matura“

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert den Gesetzgeber und die Bundesregierung auf, Lehrlingen in der Variante „Lehre mit Matura“ für die Prüfungsvorbereitungen im Verlauf der Lehrzeit eine Bildungsfreistellung im Ausmaß von 14 Tagen zu ermöglichen.

Begründung:

Im Rahmen der „Lehre mit Matura“ können Jugendliche parallel zu ihrer Lehrlingsausbildung kostenlos Vorbereitungskurse für die Berufsreifeprüfung absolvieren – je nach Vereinbarung mit ihrem Betrieb in ihrer Freizeit oder während der Arbeitszeit. Die Matura selbst umfasst dann vier Teilprüfungen (Deutsch, Mathematik, lebende Fremdsprache, Fachbereich). Drei der vier Prüfungen können bereits vor der Lehrabschlussprüfung absolviert werden, die letzte darf erst danach stattfinden.

Voraussetzung für den Einstieg ins Programm ist ein gültiger Lehrvertrag. Außerdem müssen ein Aufnahmeverfahren mit verpflichtender Eingangsberatung und Potenzialanalyse sowie eine Eingangsphase mit „Auffrischkursen“ in Deutsch und Mathematik durchlaufen werden.

Diese Möglichkeit der Berufsausbildung ist ein Erfolgsmodell, weil sich ein weiterer Bildungsweg nach dem Lehrabschluss eröffnet. Das Modell ist aber sehr herausfordernd und etwa 36 Prozent scheiden vorzeitig aus. Die Lehre bleibt davon aber unberührt und kann weiter absolviert werden. Als Gründe dafür gaben Lehrlinge eine zu hohe Belastung bzw. Zeitdruck, berufliche Zwänge oder fehlende Motivation an.

Gerade für junge Menschen ist es enorm belastend, neben ihrer Vollzeitausbildung in Betrieb und Berufsschule am Abend auch noch die Vorbereitungskurse für die Matura zu absolvieren. Deshalb sollte gerade für die Prüfungsvorbereitungen ein Anspruch auf Bildungsfreistellung eingeführt werden. Hier sollte es Unterstützung von den Betrieben geben. Insbesondere für die Vorbereitung der Prüfungen sollte aufgeteilt auf die Lehrzeit ein Zeitkontingent von 14 Tagen an Bildungsfreistellung zur Verfügung stehen.

Damit kann die Motivation der Lehrlinge gesteigert werden und die Attraktivität einer Lehre mit Matura stark dazu gewinnen.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------

Antrag Nr. 03
der Fraktion FCG-ÖAAB
an die 175. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Anspruchsvoraussetzungen für Pendlerpauschale erleichtern

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert den Gesetzgeber und die Bundesregierung auf, die Pendlerpauschale auf die neuen Gegebenheiten in der Arbeitswelt einzustellen und die Voraussetzungen für den Bezug der Pendlerpauschale von den derzeit erforderlichen 11 Fahrten zur Arbeit pro Monat auf 9 Fahrten pro Monat zu reduzieren und die übrige Staffelung der aliquotierten Pendlerpauschale ebenfalls anzupassen.

Begründung:

Die Pendlerpauschale wird, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, dann in voller Höhe ausbezahlt, wenn die Pendlerin oder der Pendler an mindestens 11 Tagen im Monat von der Wohnung zur Arbeitsstätte fährt.

Nunmehr hat sich vor allem im Bereich der Angestellten die Arbeitssituation geändert, vielfach wird jetzt in Homeoffice gearbeitet. Laut Umfragen wollen die meisten Beschäftigten auch nach Corona weiter zwei bis drei Tage in der Woche diese Möglichkeit nutzen. Diese vermehrte – freiwillige – Inanspruchnahme von Homeoffice-Tagen ist auch im Sinne der Ökologisierung sinnvoll. Es entfallen Wegzeiten und Arbeitswege, eine Verringerung des Pendlerverkehrs ist eine der Folgen.

Damit bleiben die Beschäftigten mit den Kolleginnen und Kollegen im Betrieb in Kontakt und auch arbeitstechnisch verlieren sie nicht den Anschluss. Aus arbeitspsychologischer Sicht ist es sinnvoll, einen Mix aus Homeoffice und betrieblicher Arbeit aufrechtzuerhalten. Bislang ist von den gesetzlichen Regelungen her gewährleistet, dass auch jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Corona-bedingt im Homeoffice arbeiten, weiterhin die Pendlerpauschale beziehen können.

Viele Pendlerinnen und Pendler sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs und Zeitwertkartenbesitzer oder es entstehen Fixkosten, weil sie ein Fahrzeug für den Weg zur Arbeit benötigen. Damit die Betroffenen im Homeoffice keine finanziellen Nachteile erleiden, wäre es wünschenswert, die volle Pendlerpauschale bereits ab 9 Pendeltagen im Monat zu gewähren.

Auch die übrige aliquotierte Staffelung sollte gesenkt werden. Das heißt, Pendlerinnen und Pendler, die zwischen 6 und 8 Tagen pro Monat pendeln, sollen 2/3 der Pendlerpauschale erhalten. Pendler mit Fahrten an 3 bis 6 Tagen pro Monat sollen 1/3 der Pauschale beanspruchen können.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------

Antrag Nr. 04
der Fraktion FCG-ÖAAB
an die 175. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Sicherung der betrieblichen Mitbestimmung und der Arbeitsverfassung

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert den Gesetzgeber und den zuständigen Bundesminister für Arbeit auf, den Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß §120 ArbVG auf Einberuferinnen und Einberufer einer Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes auszuweiten. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz soll am Tag der Einberufung beginnen und bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl gelten.

Begründung:

In den letzten Monaten kam es vermehrt zu Problemen bei Neuwahlen von Betriebsrätinnen und Betriebsräten. Manche Dienstgeber sind zudem mit noch nie da gewesener Härte gegen die gemäß ArbVG vorgesehene Errichtung der betrieblichen Interessensvertretung vorgegangen. Bei den Gewerkschaften liegen diesbezüglich mehrere Rechtsfälle auf.

Die Erschwerung der Errichtung von Betriebsrätinnen und Betriebsräten, wie sie immer häufiger festgestellt werden können, stellt einen massiven Eingriff in die Rechte der Arbeitnehmerschaft dar. Vor allem zeigt sich, dass gerade die Einberuferinnen und Einberufer der Wahl immer wieder Gefahr laufen, mit Restriktionen seitens der Dienstgeber konfrontiert zu werden.

Für Betriebsrätinnen und Betriebsräte ist die Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die zentrale Aufgabe. Durch die im ArbVG verankerte Wahl ist der Kräfteausgleich gegenüber dem Dienstgeber und vor allem die Mitwirkung und Mitbestimmung verankert. Somit sichert erst die Betriebsratswahl die betriebliche Mitbestimmung, wie sie in der Arbeitsverfassung vorgesehen ist.

Um Einberuferinnen und Einberufer vor möglichen negativen Folgen zu bewahren und somit die Hemmung von gesetzlich vorgesehenen Betriebsratswahlen zu erschweren, ist es sinnvoll, den Kündigungsschutz gemäß §120 ArbVG auf diese auszuweiten. Der Schutz sollte angelehnt an die Bestimmung betreffend Wahlvorstände am Tag der Einberufung beginnen und bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl gelten.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------

Antrag Nr. 05
der Fraktion FCG-ÖAAB
an die 175. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Anpassung der Schul- und Heimbeihilfe

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert den Gesetzgeber und den zuständigen Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) auf, für eine Erhöhung der Schul- und Heimbeihilfe sowie eine Anpassung der diesbezüglichen Einkommensgrenzen zu sorgen. Zusätzlich soll die Schulbeihilfe wie die Heimbeihilfe bereits ab der 9. Schulstufe gelten und durch eine jährliche Valorisierung wertgesichert sein.

Begründung:

Die Corona-Krise stellt Eltern von Schülerinnen und Schülern vor große Herausforderungen. Zu den zeitlichen und psychischen kommen finanzielle Belastungen, die gerade bei niedrigem Haushaltsbudget teils ungeheuren Druck erzeugen.

Die Tatsache, dass Bildung die Familien Geld kostet, wird in unserem Bildungswesen berücksichtigt, es sind aber immer wieder Bemühungen notwendig, die diesbezüglichen Steuerungselemente entsprechend zu evaluieren und anzupassen.

Eine wichtige Maßnahme ist die staatliche Schul- und Heimbeihilfe. Allerdings wurde diese seit 2007 weder erhöht noch wurden die Einkommensgrenzen entsprechend angepasst. Darüber hinaus gilt die Schulbeihilfe erst ab der 10. Schulstufe.

All das führt dazu, dass

- einerseits der finanzielle Druck durch die Hilfen unzureichend abgedeckt wird und
- andererseits viele Familien, die diese Hilfen benötigen, keinen Anspruch haben.

Die geforderten Maßnahmen würden einen Beitrag dazu leisten, dass weniger Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung abbrechen müssen. Die damit gewährleistete Schul- und Berufsausbildung senkt die Risiken von Arbeitslosigkeit, sozialer Ausgrenzung und Armut.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------

Antrag Nr. 06
der Fraktion FCG-ÖAAB
an die 175. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Leichtere Erreichbarkeit der sechsten Urlaubswoche

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert den Gesetzgeber auf, die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend zu ändern, dass das Erreichen einer sechsten Urlaubswoche neben der Erfüllung der bisherigen Parameter alternativ auch mit dem Erreichen von insgesamt 25 Arbeitsjahren möglich ist, ohne dass eine durchgängige Beschäftigung beim selben Arbeitgeber nachgewiesen werden muss. Des Weiteren sollen Studienzeiten bei Fachhochschulen in einem Ausmaß von bis zu fünf Jahren angerechnet werden.

Begründung:

Eine durchgehende Beschäftigung von 25 Dienstjahren beim selben Arbeitgeber ist selten geworden. „Mobilität“ im Sinne des freiwilligen Wechsels der Dienstverhältnisse zu anderen Arbeitgebern ist mittlerweile eine Selbstverständlichkeit. Verschärfend kommt die stetig wachsende Anzahl an kurzlebigen und atypischen Dienstverhältnissen hinzu.

Da Beschäftigungszeiten bei anderen Arbeitgebern nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen nur im Ausmaß von fünf Jahren angerechnet werden (neben der eingeschränkten Anrechnung von Schul- und Studienzeiten), ist es fast unmöglich geworden, die sechste Urlaubswoche zu erreichen. Auch die Ungleichbehandlung, wonach Fachhochschulzeiten nicht den Studienzeiten gleichgestellt berücksichtigt werden, ist zu korrigieren.

Die sechste Urlaubswoche kann derzeit als „Treuebonus“ qualifiziert werden, womit der wahre Sinn der Erhöhung jedoch nicht erfüllt wird. Urlaub dient in erster Linie der Regeneration der Beschäftigten. Das Ausmaß der notwendigen Regenerationsphasen erhöht sich mit zunehmendem Lebensalter. Das Dienstrecht¹ des Öffentlichen Dienstes ist bereits im Jahre 2011 von den „traditionellen“ Voraussetzungen für die Erhöhung des Urlaubsausmaßes abgegangen und knüpft nun an das Lebensalter – konkret an das 43. Lebensjahr – an, unabhängig von der Dauer des Dienstverhältnisses.

Diese Regelung hat sich sehr bewährt, eine ähnliche Regelung erscheint auch für das Urlaubsgesetz sinnvoll.

¹ § 65 BDG, § 27a VBG sowie einschlägige Bestimmungen in Landesdienstrechten.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------

Antrag Nr. 07
Der Fraktion FCG-ÖAAB
an die 175. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

CORONA- SCHUTZIMPFUNG- Einhaltung des Impfplanes – Priorisierung

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert das Land Wien auf, den Nationalen Impfplan einzuhalten. Es kann nicht angehen, dass viele (Hoch)Risikopatienten mit und ohne Behinderung und ältere Menschen speziell im extramuralen Bereich noch immer nicht einmal eine Teilimmunisierung erhalten haben.

Begründung:

Der COVID-19 Impfplan stellt eine verbindliche Leitlinie für die impfenden Stellen in Österreich dar. Wenn also der Bund eine Impfstrategie samt Priorisierungsliste definiert, obliegt die Umsetzung den einzelnen Ländern.

Der Zugang und die konkrete Vergabe von Impfterminen in Wien ist weder schlüssig noch nachvollziehbar. Speziell für die Hochrisikogruppen und die ältere Generation ist es lebensnotwendig, rasch eine Teil- bzw. Vollimmunisierung zu erhalten, da dieser Personenkreis aufgrund seiner Vorerkrankungen oder körperlichen Gegebenheiten mit einem hohen Risiko für einen schweren Verlauf von COVID-19 zu rechnen hat.

Eine rasche Umsetzung des Nationalen Impfplanes sollte im Sinne der Eindämmung der COVID-19 Pandemie ehebaldig erfolgen.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------

Antrag Nr. 08
der Fraktion FCG-ÖAAB
an die 175. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Medizinisches Fachpersonal

Die 175.Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert die Gemeinde Wien auf, dem durch die Pandemie erkannten Mangel an qualifizierten medizinischen Fachpersonal des Wiener Gesundheitsverbundes gegenzusteuern und in diesem Bereich zu investieren. Qualifiziertes Personal erfordert Investitionen.

Begründung:

Durch die Coronakrise wurde aufgezeigt, wie wichtig qualifiziertes Pflegepersonal, Fachärztinnen und -ärzte sowie Ärztinnen und Ärzte sind. Das Fachpersonal der Intensivstationen arbeitet am Limit und leistet viele Überstunden, um den Betrieb aufrecht erhalten zu können. Durch die Aufstockung der Intensivbetten wurde ersichtlich, dass der Mangel an ausgebildeten Intensivpersonal eklatant wurde.

Es besteht schon seit Jahren Aufholbedarf an Intensiv-, Operations-, Dialyse- und weiterem medizinischen Personal.

Die Gemeinde Wien als Dienstgeberin wird daher aufgefordert:

- Genügend Ausbildungsplätze zu schaffen und dementsprechend auch genügend Personal ausbilden zu lassen
- Die Rahmenbedingungen zu attraktivieren
- Eine vorausschauende Personalplanung umzusetzen, da durch eine alternde Bevölkerung mehr Personal notwendig ist

Nur durch Umsetzung der genannten Maßnahmen kann eine Spitzenmedizin für alle erhalten bleiben.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------

Antrag Nr. 09
der Fraktion FCG-ÖAAB
an die 175. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

AK-Reform: Präsidium der Arbeiterkammer

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert den Gesetzgeber auf, das Arbeiterkammergesetz 1992 dahingehend zu reformieren, dass im Präsidium der jeweiligen Arbeiterkammer künftig die zweitstärkste Fraktion und die drittstärkste Fraktion je eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten nominieren. § 49 (1) und (2) sind dementsprechend abzuändern.

Begründung:

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien ist bunt und von vielen Fraktionen geprägt. Dies ist ein herausragendes Zeichen für Demokratie. Nur so ist sichergestellt, dass sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller politischen Lager optimal vertreten fühlen.

Das Präsidium der Arbeiterkammer Wien beispielsweise ist monochrom. Hier spiegelt sich diese demokratisch gewählte Vielfalt nicht wider.

Das Präsidium des Nationalrats wird – wie jenes der Arbeiterkammer – „aus der Mitte“ der Abgeordneten gewählt. In der Zweiten Republik ist es zur politischen Praxis geworden, dass sich das Nationalratspräsidium aus Vertreterinnen und Vertretern der drei stärksten Parteien zusammensetzt.

- Die mandatsstärkste Partei nominiert die Präsidentin bzw. den Präsidenten
- Die zweitstärkste Partei nominiert die Zweite Präsidentin bzw. den Zweiten Präsidenten
- Die drittstärkste Partei nominiert die Dritte Präsidentin bzw. den Dritten Präsidenten.

Üblicherweise folgt das Plenum bei der Wahl diesen Vorschlägen.

Würden die Arbeiterkammern diese bewährte politische Praxis übernehmen, wäre dies ein Zeichen von gelebter Überparteilichkeit, Transparenz und Demokratie.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------

Antrag Nr. 10
der Fraktion FCG-ÖAAB
an die 175. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

AK-Reform: Aktives Wahlrecht

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert den Gesetzgeber auf, das Arbeiterkammergesetz 1992 dahingehend zu ändern, dass alle Wahlberechtigten in die Wählerlisten aufgenommen werden, ohne dass es eines Antrags der Wahlberechtigten bedarf. Die diesbezügliche Rechtslage vor der Novellierung des AKG 1992 durch BGBl. Nr. 104/1998 ist wiederherzustellen.

Begründung:

Bei AK-Wahlen sind alle Arbeiterkammer-Mitglieder berechtigt, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen und die Zusammensetzung der künftigen AK-Vollversammlung – des Arbeitnehmerparlaments – zu wählen.

Einige Gruppen – insbesondere Präsenzdiener, Zivildienstler, Karenzierte und Lehrlinge – dürfen allerdings nur dann wählen, wenn sie sich vorher „veranlagt“ haben, also ihr Wahlrecht extra beantragt haben.

Sie sind aber genauso vollwertige AK-Mitglieder wie alle anderen kammerzugehörigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Interessen die Arbeiterkammer zu vertreten hat. Daher soll der oben genannte Personenkreis an der Willensbildung ohne bürokratische Hindernisse mitwirken können.

Die Ausübung des Wahlrechts zu erschweren ist demokratiepolitisch bedenklich. Die Partizipation sollte allen Wahlberechtigten gleichermaßen ermöglicht werden.

Die Daten aller betroffenen Personengruppen sind vorhanden (Bundesheer, BMI, SV-Träger etc.). Somit sollte eine automatische Eintragung in die Wählerliste kein Problem darstellen. Bei Nationalrats-, Landtags-, Gemeinderats- oder auch Bundespräsidenten-Wahlen scheinen Präsenz- und Zivildienstler, Karenzierte und Lehrlinge auch automatisch im Wählerverzeichnis auf.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------

Antrag Nr. 11
der Fraktion FCG-ÖAAB
an die 175. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Ausgewogene Berichterstattung in der Zeitschrift „AK für Sie“ und auf <https://wien.arbeiterkammer.at>

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien spricht sich für eine ausgewogene Mitgliederinformation/Berichterstattung in der Zeitschrift „AK für Sie“ und im AK-Internetangebot aus. Alle in der Vollversammlung vertretenen Fraktionen und wahlwerbenden Gruppen sollen entsprechend berücksichtigt werden.

Begründung:

Die kammerumlagepflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben ein Recht, über die Standpunkte und die Arbeit aller in der Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer vertretenen Fraktionen und wahlwerbenden Gruppen informiert zu werden

Während es in anderen Länderkammern selbstverständlich ist, dass auch die Minderheitsfraktionen ihre Positionen darstellen können, haben in der AK Wien nur die Vertreterinnen und Vertreter der Mehrheitsfraktion diese Möglichkeit.

Das betrifft die Mitgliederzeitschrift „AK für Sie“ sowie die Homepage der AK Wien und ist demokratiepolitisch mehr als bedenklich.

Daher sollen künftig alle der Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer angehörenden Fraktionen und wahlwerbende Gruppen diese Möglichkeit haben. Das Content Management Tool ist von der AK Wien den Fraktionen zur Verfügung zu stellen, die ihren Internetauftritt selbst mit Texten, Dokumenten und Bildern gestalten können und somit ihre Anliegen (z.B. Anträge an die Vollversammlungen) den Mitgliedern zur Kenntnis bringen können. So wären die Mitglieder besser über die Leistungen der Kammerrätinnen und Kammerräte informiert.

Die zahlenden Mitglieder haben ein Recht zu erfahren, welche Themen wie diskutiert werden, welche Anträge bei Vollversammlungen angenommen, welche zugewiesen und welche abgelehnt werden. Die heterogenen Problemlösungsansätze könnten sowohl Interesse wie auch Wahlbeteiligung steigern.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------

Antrag Nr. 12
der Fraktion FCG-ÖAAB
an die 175. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Antragslose Sonderzahlung für Familien

Familien erhielten im September 2020 – antragslos gemeinsam mit der Familienbeihilfe und dem Schulstartgeld – eine Sonderzahlung von 360 Euro pro Kind. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert den Gesetzgeber auf, eine derartige Sonderzahlung auch im Jahr 2021 zu gewährleisten.

Begründung:

Mit der erwähnten unbürokratischen Einmalzahlung wurde das Engagement der Eltern in der Corona-Ausnahmesituation im ersten Lockdown gewürdigt und von Seiten der Politik auch entsprechend wertgeschätzt.

Homeoffice in Kombination mit Betreuung der Kinder, Unterstützung und Anleitung beim Homeschooling und dazu noch Haushaltsführung stellt die Eltern nach wie vor vor große Herausforderungen. Viele sind darüber hinaus von Kurzarbeit oder gar Arbeitsplatzverlust betroffen, begleitet von der Sorge um die eigenen Eltern und Großeltern.

Um dieses Engagement, das auch weiterhin wichtig und notwendig ist, zu würdigen und zu unterstützen, soll die Sonderzahlung auch heuer antragslos gewährleistet werden.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------

Antrag Nr. 13
der Fraktion FCG-ÖAAB
an die 175. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Fixkostenzuschuss für Wohnbedarf von Privatpersonen

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert den Gesetzgeber auf, die gesetzliche Basis für einen Fixkostenzuschuss für Wohnraum-Fixkosten von Privatpersonen zu schaffen.

Begründung:

Die im 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz normierte Beschränkung der Rechtsfolgen von Mietzinsrückständen bezieht sich lediglich auf Mietrückstände im Zeitraum von 1. April 2020 bis 30. Juni 2020. Weiters können Vermieter Zahlungsrückstände aus diesem Zeitraum mit Ablauf des 31. März 2021 gerichtlich einfordern oder aus einer vom Mieter übergebenen Kautionsabdeckung abdecken.

Die COVID-19-Situation hat sich aber in wirtschaftlicher Hinsicht (und auch sonst) weder merklich entspannt, noch ist ein Zeitpunkt der Entspannung konkret absehbar. Mieterinnen und Mieter, die wegen der COVID-19-Pandemie einen Einkommensverlust erlitten haben und immer noch erleiden und dadurch schon bisher ihre Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur unter unzumutbaren Rahmenbedingungen (Gefährdung des angemessenen Lebensunterhaltes) erfüllen konnten, können dies nach wie vor nicht oder nur unter unzumutbaren Rahmenbedingungen. Eine wirkliche Verbesserung ist hier erst mit einer maßgeblichen Veränderung der COVID-19-Situation zu erwarten.

Wenn Menschen aufgrund der COVID-19-Pandemie ihre Wohnung verlieren, hat dies katastrophale Auswirkungen für die Betroffenen und ist – als Nebenaspekt – auch aus volkswirtschaftlicher Sicht schädlich.

Auch eine Verlängerung der Beschränkung der Rechtsfolgen von Mietzinsrückständen würde die Problematik lediglich aufschieben, da irgendwann die gestundeten Zahlungen fällig werden und aufgrund der wirtschaftlichen Situation keine finanziellen Reserven vorhanden sein können, um diese Forderungen zu tilgen.

Daher soll zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen Privatpersonen ein Zuschuss als Beitrag zur Deckung jener Wohnraum-Fixkosten gewährt werden, die aufgrund von Einkommensausfällen infolge des COVID-19-Ausbruchs nicht aus den verbleibenden laufenden Einnahmen gedeckt werden können.

„Koste es, was es wolle“ muss auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten!

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------

Antrag Nr. 14
der Fraktion FCG-ÖAAB
an die 175. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Wiener Nachtbusse – Verdichtung des Intervalls sowie neue Nachtbuslinien/-kreuze

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert die Wiener Stadtregierung auf, das derzeitige Intervall bei Nachtbussen zu verkürzen. Weiters wird die Stadtregierung aufgefordert, durch neue Nachtbuslinien und mehrere eigene Nachtbuskreuze (Umsteigemöglichkeiten zwischen U-Bahn und Nachtbus bzw. zwischen einzelnen Nachtbuslinien) ein zeitgemäßes öffentliches Verkehrsangebot zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Um den Bedürfnissen der Fahrgäste entgegen zu kommen, wäre die Verdichtung und Intervallverkürzung der Nachtbusse eine fahrgastfreundliche Maßnahme des öffentlichen Wiener Verkehrsnetzes.

Außerdem fehlt in Außenbezirken, wo immer mehr neuer Wohnraum geschaffen wurde, derzeit teilweise eine adäquate Verkehrsanbindung in der Nacht. Hier bedarf es zusätzlicher neuer Linienführungen sowie zusätzlicher Umsteigeknotenpunkte, um rascher von Außenbezirk zu Außenbezirk zu gelangen anstatt wie bisher den Fahrweg/Umweg über die Innere Stadt nehmen zu müssen.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------

Antrag Nr. 15
der Fraktion FCG-ÖAAB
an die 175. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Verschiebung der Fälligkeit von Zahlungen bei Kreditverträgen

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert den Gesetzgeber auf, die im 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz normierte Regelung bezüglich Verschiebung der Fälligkeit von Zahlungen bei Kreditverträgen an die aktuelle Situation anzupassen und entsprechend zu verlängern.

Begründung:

Das im 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz normierte Recht auf Stundung von Zahlungen (Raten, Zinsen, etc.) in Zusammenhang mit Verbraucherkrediten für den Zeitraum von zehn Monaten ist mit 31.1.2021 ausgelaufen. Gibt es für die Zeit nach 31.1.2021 keine einvernehmliche Vereinbarung zwischen Kreditnehmer und Kreditinstitut verlängert sich die Laufzeit des Kredites um zehn Monate, was aber lediglich die Problematik der im Zeitraum von 1.4.2020 bis 31.1.2021 gestundeten Zahlungen abdeckt.

Seit 31.1.2021 können nun wieder Zahlungsverpflichtungen fällig gestellt werden. Die COVID-19-Situation hat sich aber in wirtschaftlicher Hinsicht (und auch sonst) weder merklich entspannt, noch ist ein Zeitpunkt der Entspannung konkret absehbar.

Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer, die wegen der COVID-19-Pandemie einen Einkommensverlust erlitten haben und immer noch erleiden und dadurch schon im Zeitraum von 1.4.2020 bis 31.1.2021 ihre Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen konnten, können dies nach wie vor nicht. Eine wirkliche Verbesserung ist hier erst mit einer maßgeblichen Veränderung der COVID-19-Situation zu erwarten.

Dies zu ignorieren hätte nicht nur überwiegend katastrophale Auswirkungen für die Betroffenen, sondern wäre auch aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll, weshalb es einer Anpassung der diesbezüglichen Regelung bedarf.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------

Antrag Nr. 16
der Fraktion FCG-ÖAAB
an die 175. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Corona-Sonderzinssatz

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert den Gesetzgeber auf, bei Kontoüberziehungen während der Pandemie einen Corona-Sonderzinssatz von fünf Prozent festzulegen. Zudem sollten Banken bei Zahlungsproblemen (Konsum-, Hypothekarkredit sowie bei Kontoüberziehungen) auf Verzugszinsen und Mahnspesen verzichten.

Auch die Negativeinträge („Schwarze Liste“) in den Bonitätsdatenbanken von Wirtschaftsauskunfteien sollen bei Corona-Kreditstundungen fallen.

Begründung:

Die COVID-19-Situation stellt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor große Herausforderungen, auch in finanzieller Hinsicht. Viele sind von Kurzarbeit betroffen, andere gar von Arbeitslosigkeit.

Hohe Überziehungszinsen, Verzugszinsen und Mahnspesen können in eine Negativspirale führen, aus der man nur mehr schwer herauskommt. Der Eintrag in den Bonitätsdatenbanken von Wirtschaftsauskunfteien wird dem Umstand, dass es sich aktuell in vielen Fällen um eine Ausnahmesituation handelt, zusätzlich nicht gerecht.

Die Corona-Krise hat sich in wirtschaftlicher Hinsicht noch nicht merklich entspannt, der Zeitpunkt einer tatsächlichen Entspannung ist bis dato noch nicht wirklich absehbar.

Die angeführten Maßnahmen wären eine wirkliche und notwendige Hilfe für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------

Antrag Nr. 17
der Fraktion FCG-ÖAAB
an die 175. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Einleitung eines Exekutionsverfahrens ausschließlich erst nach übernahmepflichtiger Information der betroffenen Person

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert die Gesetzgebung auf, den Prozess bezüglich Einleitung von Exekutionsverfahren dahingehend abzuändern, dass die Einleitung eines Exekutionsverfahren erst nach vorheriger übernahmepflichtiger Information der verpflichteten Partei zulässig ist.

Begründung:

Derzeit ist es möglich, dass Exekutionsverfahren bei Gericht eingeleitet werden, ohne dass die verpflichtete Partei auch nur ein einziges Mal übernahmepflichtig (z.B. per RSb-Brief) informiert wurde.

Der Gesetzgeber verlässt sich einfach darauf, dass der bloße Vorgang des postalischen Absendens ausreicht, um sicherzustellen, dass ein Schriftstück den Empfänger bzw. die Empfängerin auch erreicht.

Erst die Information über das bereits eingeleitete Exekutionsverfahren wird übernahmepflichtig zugestellt. Dies mit zeitgleicher Übermittlung der Aufforderung bezüglich Gehaltsexekution an die Firma der verpflichteten Person, was im Normalfall dazu führt, dass die Firma vor der Person selbst informiert ist (da man nach Vorfinden des Benachrichtigungsscheines – „gelber Zettel“ – erst die nächste Postfiliale aufsuchen muss).

Dies stellt eine unzumutbare Vorgehensweise dar und verursacht unnötige Kosten sowohl auf Seite der verpflichtenden Partei, als auch auf Seite der Steuerzahler.

Eine Abänderung dieser Vorgangsweise erscheint daher dringend erforderlich.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------